

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 18.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren neuen Mandantenrundbrief. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch,

Ihre Maren Jackwerth

Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- Zivilrecht/Handels-/Gesellschaftsrecht
- Erbrecht
- Mediation
- Stiftungs-/Vereins-/Verbandsrecht
- Kunstrecht

Kooperation mit Themis Partners: Private Client Culture – Europäischer Kooperationsverbund unabhängiger Rechtsanwälte und Steuerberater

Die Kanzlei Jackwerth ist eine Kooperation mit

THEMIS
Private Client Culture

eingegangen und freut sich, dieses bekannt zu geben.

THEMIS ist als Kanzlei für private clients (engagierte und vermögende Privatpersonen) und Unternehmerpersönlichkeiten in all ihren Lebenswirklichkeiten gegründet worden.

Von der Themis-Homepage: Das Engagement unserer Mandanten erstreckt sich von ihrem unternehmerischen Engagement als Unternehmensinhaber oder Gesellschafter bis hin zu ihren privaten Passionen für Kunst und Kultur und/oder ihrem gemeinnützigen Wirken in allen Ausprägungen. Gleichmaßen vertreten wir Konzerne, (gemeinnützige) Unternehmen, Behörden und Institutionen im Rahmen unserer Beratungsschwerpunkte.

Unsere Beratungsfelder sind daher ganzheitlich und ausschließlich auf die Bedürfnisse von und in Familienunternehmen und ihre Inhaber sowie der private clients zugeschnitten. Dabei begleiten wir unsere Mandanten im gesamten deutschsprachigen Europa (mit Büros vor Ort) und darüber hinaus. Wir verstehen uns als Schnittstelle und Vermittler für unsere Mandanten zwischen ihren unternehmerischen und privaten Lebenssphären.

Als europäischer Kooperationsverbund unabhängiger, erfahrener und hochspezialisierter Rechtsanwälte und Steuerberater in München, Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Wien und Zürich bieten wir eine klar fokussierte Beratung getreu unserem Claim Private Client Culture im Schnittpunkt zwischen Recht und Steuern.

Initiator von Themis Partners ist der Kunstanwalt, Dr. Hannes Hartung, aus München.

Die Mandatsbeziehung kommt immer nur mit dem beauftragten Rechtsanwalt oder Steuerberater zustande. Themis Partners stellt ein Netzwerk unabhängiger Rechtsanwälte und Steuerberater dar. Die Kanzlei Jackwerth freut sich, im Netzwerk noch zielgenauer die Mandantschaft betreuen zu können!

Das aktuelle Mediationsgesetz seit 2 Jahren effizient in Kraft

Maren Jackwerth als qualifizierte Mediatorin, erworben an der FernUniversität in Hagen, begleitet erbrechtliche Auseinandersetzungen aber auch Projektarbeiten oder Gremienprobleme und Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern. Davon umfasst sind auch arbeitsrechtliche Problemstellungen.

Zielgerichtet erarbeitet Maren Jackwerth als neutraler Mittler mit den Parteien einen Lösungsansatz, den aber schlussendlich beide Parteien festlegen, sodass zur Zufriedenheit beider Parteien die rechtliche Problematik beendet werden kann.

Gerade auch im Erbrecht oder auch bei Kunstwerken ist dieses oftmals eine sinnvolle Vorgehensweise, da diese Gerichtsverfahren in der Regel lange dauern und durch Sachverständigengutachten hohe Kosten verursachen.

Und schlussendlich, gerade wenn Familienmitglieder beteiligt sind, kann eine Mediation überaus sinnvoll sein, um den Familienfrieden wieder herzustellen.

Kunstrecht Kanzlei Jackwerth

Kunst hat viele Gesichter, entsprechend vielschichtig ist die Bearbeitung von Mandaten im Kunstbereich.

Stiftungen mit Kunstbezug, wobei oftmals Museen und Künstler/deren Erben oder auch Galeristen eingebunden sind. Gerade dort sind die unterschiedlichen Interessenlagen eine Herausforderung, die es für alle Parteien positiv zu klären gilt.

Wichtig ist hier auch der Aspekt, dass Stiftungen, die bereits länger bestehen, oftmals einen Wandel durchleben müssen, um die Kunst von damals weiterhin aktuell und ansprechend anzubieten.

Selbstverständlich umfasst **Kunst auch den Kauf oder die Leihe** von Kunst für private clients und Unternehmen, dann sind entsprechende Vertragsgestaltungen notwendig.

Der Kauf birgt manchmal Probleme in Bezug auf die **Echtheit von Kunstwerken und die Gewährleistung**, auch ein überaus sensibles Thema, welches dann interessengerecht umgesetzt werden muss. Auch **Rückforderungen von Erben** spielt hier eine Rolle.

Abgerundet wird das ganze Spektrum durch das Aufsetzen von **Ausstellungsverträgen und Galerie-Exklusivverträge und Fragestellungen zum Urheberrecht, zum Denkmalschutz und zur Künstlersozialkasse. Mediationsverfahren ergänzen auch hier das Gebiet.**

Erbschaftsteuer für Firmenvermögen 17.12.2014 erneut auf dem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht musste sich noch wieder in 2014 mit der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes auseinandersetzen und hat am 17.12.2014 befunden, dass der Gesetzgeber bis 30.6.2016 neuerlich Ungleichbehandlungen abändern muss.

Unser Rückgrat der deutschen Wirtschaft stellen unsere mittelständischen Unternehmen in Familienhand dar, entsprechend groß ist die Betroffenheit bei weiteren Gesetzesänderungen hinsichtlich der Übertragung von Firmenvermögen auf die nächste Generation.

Mit Beschluss vom 27. September 2012 (AZ: II R 9/11) hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes in der auf den 1. Januar 2009 zurückwirkenden Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 in Verbindung mit §§ 13a und 13b Erbschaftsteuergesetz wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist. Dort sind bestimmte Verschonungsregeln aufgeführt, wenn ein Betrieb fünf bzw. sieben Jahre unverändert fortgeführt wird. Dann wird ein großer Teil der Erbschaftsteuer erlassen.

Der BFH hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem der Kläger von seinem Onkel 51.000 Euro geerbt hatte und beanstandete, dass er demselben Steuersatz unterliege wie nicht verwandte Dritte. Obwohl der BFH diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken hatte, hat der BFH diesen Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und überprüfen lassen. Herausgekommen ist eine neuerliche Grundüberprüfung der Erbschaftsteuerregelungen.

Das Bundesverfassungsgericht ((AZ: II ZR 9/11), wir berichteten in unseren Mandantenrundbriefen aus 2008/2009 ausführlich, hatte das Erbschaftsteuergesetz schon einmal in 2006 wegen der Ungleichbehandlung bei der Bewertung von vererbten Immobilien gegenüber Wertpapieren, für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber musste daraufhin bis zum 31. Dezember 2008 das Erbschaftsteuergesetz neu regeln, wobei Ende 2009 bereits weitreichende Nachbesserungen erfolgten.

Hierbei wollte der Gesetzgeber die Übertragung von Unternehmensvermögen, im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erleichtern. Unter Zeitdruck trat dann das Erbschaftsteuerreformgesetz am 1. Januar 2009 in wesentlichen Teilen in Kraft, wurde in 12.2009 aber bereits mit Rückwirkung auf den 01.01.2009 nachgebessert.

Firmenübertragung von Todes wegen: Die unveränderte Fortführung von 5 bzw. 7 Jahren bei gleichbleibender Beschäftigtenzahl und mit gleichen Lohnsummen, wofür es 85 % bzw. 100 % Abschlag von der Erbschaftsteuerlast gibt, stand nun am 17.12.2014 auf dem Prüfstand. Grundsätzlich kann der Gesetzgeber kleine und mittlere Unternehmen begünstigen, um Arbeitsplätze zu sichern. Bei großen begünstigten Firmen muss aber die Bedürftigkeit laut Bundesverfassungsgericht gegeben sein, dieses muss der Gesetzgeber prüfen und bei einer Gesetzesregelung einfließen lassen.

Diese Lohnsummenregelung gilt weiter bislang pauschal nicht für Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern, dieses muss ebenfalls geändert werden, da es in dieser Ausprägung verfassungswidrig ist.

Die weitaus größte Mehrzahl aller Familienbetriebe hat aber gerade weniger als 20 Mitarbeiter, sodass abzuwarten bleibt, wie der Gesetzgeber

diese in Zukunft stellen wird: Viele Betriebe würden mit einer Erbschaftsteuer kämpfen müssen, denn bei einigen reicht der Gewinn nicht für Sonderausgaben, wie einer Erbschaftsteuer, aus. Da helfen auch nicht die verbesserten Stundungsregelungen.

Und die ständigen Nachbesserungen bei der Erbschaftsteuer für Firmenvermögen machen es den Unternehmen generell sehr schwer, ihre Nachfolge zu planen.

Sponsoring bleibt ein schwieriges Feld – BMF und BFH uneins

Weist der Empfänger von Zuwendungen aufgrund eines Sponsoringvertrags lediglich auf den Sponsor hin, erbringt er keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustauschs.

Die Gemeinnützige Organisation kann im Internet, auf Plakaten, Einladungen und Ausstellungskatalogen auf die Sponsoren mit Namen und auch mit dem Logo hinweisen.

Ein Link zur Seite des Sponsors hingegen darf nicht erfolgen. Das ist die aktuelle Sichtweise.

Und darauf waren die NPOs auch immer sehr bedacht bei Sponsoringvereinbarungen, damit es nicht zu einer Umsatzsteuererfassung für aktive Werbung kam.

Der Sponsor darf selber auf seine Leistung lediglich hinweisen, er darf aber nicht die Sponsoringmaßnahme als Werbemaßnahme für sich nutzen. Der Hinweis auf seine Leistung ohne Verlinkung zur NPO war aber lange umstritten, entsprechend wurde nunmehr Klarheit mit dem aktuellen BMF-Schreiben vom 25.7.2014 (IV D 2 – S 7100/08/10007:003) „Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsorings aus Sicht des Sponsors“ des Bundesministeriums für Wirtschaft geschaffen.

Die Grenze ist dann erreicht, wenn der Sponsor eine Sponsoringmaßnahme für eigene Werbezwecke vermarkten darf laut geschlossenem Sponsoringvertrag. Das heißt, neben der Zuwendung an eine Organisation werden auch eigene Unternehmensziele im Hinblick auf Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Die Grenze ist erreicht, wenn das Unternehmen auf seinen Produkten/der Dienstleistung auf das Sponsoring verweist. Dann entsteht ein (ermäßigter) umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch nach § 12 II Nr. 8 a UStG statt.

Erwähnt er es lediglich in Geschäftsberichten, auf der Homepage ohne Hervorhebung, so handelt es sich um keine schädliche Werbung. Auch auf dem Briefbogen darf er das Sponsoring noch ohne Hervorhebung erwähnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aber mit Urteil vom 20.3.2014 (Az V R 4/13) völlig konträr entschieden, auch wenn es hierbei an sich um die entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Vereinsmitglieder mit entsprechender Umsatzsteuerpflicht in voller Höhe ging. In der Pressemitteilung Nr. 53 hierzu erfolgte dann der Zusatz, dass ein Hinweis auf ein Logo des Sponsors bei dem Zuwendungsempfänger bereits umsatzsteuerpflichtig ist und sogar mit dem normalen Umsatzsteuersatz von 19% belegt ist.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das BMF und der BFH annähern, es steht zu befürchten, dass in Zukunft eine Umsatzsteuerpflicht eher anzunehmen ist.

Löschung von Kitaverеinen aus dem Vereinsregister als wirtschaftlicher Verein möglich

Kindergartenvereine können dann im Vereinsregister gelöscht werden, wenn sie einen wirtschaftlichen Verein darstellen. Daran ändert auch nichts, wenn die Satzung einen Idealverein beschreibt, faktisch er sich aber anders darstellt.

Erstmals 2011 erfolgte seitens eines Gerichts eine derartige Einstufung als wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB. Dadurch droht einem Kitaverеin die Löschung aus dem Vereinsregister und somit der Verlust der Rechtsfähigkeit. Konsequenz ist weiter die persönliche Haftung seiner Mitglieder.

Das OLG Brandenburg hat nun mit Beschluss vom 04. August 2014 klargestellt, dass vor Löschung eines gemeinnützigen Kindergartenvereins aus dem Vereinsregister eine Abwägung vorgenommen werden muss.

Vorliegend gab es einen kleinen eingetragenen Kitaverеin seit 2004 mit ca. vierzig Kindern. Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Vorschulkindern. Im Jahr 2014 wurde die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister angedroht, da es sich bei dem Verein um einen wirtschaftlichen Verein handele, die Kinderbetreuung würde wie ein Unternehmen betrieben.

Entgegen einer Elterninitiative, dort bringen sich die Eltern in der Kinderbetreuung aktiv ein, bestände hier ein Wirtschaftsunternehmen, das dann besser als ein solches geführt werden sollte mit besserer Publizität und Gläubigerschutz. Aber an den beiden Konstrukten zeigt sich, dass immer eine Abwägung seitens des Registergerichts zu erfolgen hat, ob es sich bei der Kita um einen Idealverein handelt oder schon um ein Unternehmen, dann wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung.

§ 21 BGB schreibt nämlich vor, dass ein Verein ausschließlich nicht-wirtschaftliche Ziele verfolgen darf. Ein Verein darf somit nicht dauerhaft

und planmäßig entgeltliche Leistungen an Dritte, hier in Form von Kinderbetreuung, anbieten.

Die Grenze, wo ein Idealverein endet und ein wirtschaftlicher Verein startet, ist allerdings fließend und diese Abgrenzungsfragen beschäftigen aktuell viele Gerichte.

Vorliegend hat der Kitaverein allerdings Bestandsschutz, da er bereits seit zehn Jahren im Vereinsregister eingetragen ist. Laut OLG Brandenburg hätte das Registergericht eine Abwägung vornehmen müssen, ob der eingetragene Kitaverein noch einen Idealverein oder schon ein Wirtschaftsunternehmen darstellt.

Eine Verletzung von Gläubigerschutzrechten sei gerade nicht erkennbar. Auch das Einbringen der Eltern aktiv in die Kinderbetreuung ist nicht auszuschließen. Ein öffentliches Interesse an der Löschung des Vereins bestehe vorliegend somit nicht.

Sonderaktion
nach Sturm ELA: Hochwertiger Kaffeebecher von KAHLA mit
Samtbeflockung, wobei ein Spendenanteil an die Stadt Düsseldorf
zur Wiederaufforstung fließt



Ein tolles Weihnachtsgeschenk, wobei nebenbei noch Gutes getan wird!

Der mit Samt beflockte Design-Kaffeebecher von KAHLA Porzellan ist wunderschön anzufassen. Er hat als Motiv den Fernsehturm und die Bäume für die Wiederaufforstung.

Er ist trotz der Samtbeflockung spülmaschinenfest und mikrowellengeeignet. Ein Maxikaffeebecher, auch gerne für Tee geeignet.

Von dem Kaufpreis von 19,95 EUR geht ein Spendenanteil von 10 EUR an die Stadt Düsseldorf zur Wiederaufforstung.

Verkaufsstellen:

- Sturmhütte, stadteigener Marktstand: Weihnachtsmarkt direkt am Gang zum Carschhaus,
- Franzen Königsallee,
- Mayersche/Königsallee,
- Baby Kochs/Breite Straße,
- Stern Verlag/Friedrichstraße,
- Goethe Buch/Nordstraße/Derendorf,
- Confetti's Restaurant/Düsseldorferstr./Oberkassel,
- Kiosk Siekmann/Düsseldorferstr. 18/Oberkassel.
- Beratung Jackwerth über info@beratung-jackwerth.de (zugleich Anbieter)

Leysieffer hilft mit dem Verteilen von Flyern, Josef Hinkel hat den Becher im Schaufenster stehen und viele Poster durften wir in Läden/Restaurants aufhängen.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Unterstützern unserer Wiederaufforstungsaktion, ohne die wir den Verkauf und das Bewerben nicht erreichen könnten.

Veranstaltungen des Rheinischen Stifterforums in 2015

Die Veranstaltungen der Kanzlei Jackwerth in Form der Stiftersalons haben wir überführt in die Beratung Jackwerth für Nachhaltigkeit und Kunst mit dem Online Portal Rheinisches Stifterforum mit unterjährigen Veranstaltungen:

29. Januar 2015 nächster RSF-Infoabend um 18.00 Uhr: Frühkindliche Bildung durch Kreativität, Impulsreferat der Frau Professorin Helen Weinbach der Hochschule Rhein-Waal

10. März 2015: Ladies Lunch im Breidenbacher Hof um 12.00 Uhr: Tue Gutes und rede darüber

22. Juni 2015 nächster RSF-Infoabend um 18.00 Uhr: Gesundheit und Fitness, Impulsreferat von Herrn Professor Ingo Froböse der Sporthochschule Köln

Auch für Herbst 2015 ist noch ein weiterer RSF-Infoabend geplant; dazu in Kürze mehr.



*Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr wünscht,
Maren Jackwerth*

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth

Erbrecht, Stiftungs-/Vereinsrecht,
Unternehmensnachfolge sowie
Mediation

Telefon: 0211-66879-44

Telefax: 0211-66879-45

E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de

Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

www.ardea-ALBA.de

www.rheinisches-stifterforum.de

Schauen Sie gerne einmal vorbei!